

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Emden/Leer			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Wirtschaftspsychologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	n.n.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	n.n.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ZEVA
Akkreditierungsbericht vom	17.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ soll an der Hochschule Emden/Leer (Standort: Emden) angeboten werden, welche 1973 gegründet wurde und derzeit über 30 Bachelor- und Masterstudiengänge anbietet. Der Studiengang hat eine hohe Anwendungsorientierung, welche unter anderem durch ein in das Curriculum integriertes Praxissemester zum Ausdruck kommt und mit der praxisnahen und branchenspezifischen Ausrichtung der Hochschule übereinstimmt. Er soll das bisherige Angebot des Fachbereichs Wirtschaft ergänzen.

Der Bachelorstudiengang qualifiziert unter anderem für die wirtschaftspsychologische Beratung von und in Unternehmen und wird als siebensemestriger Präsenzstudiengang in Vollzeit angeboten. Dank der angebotenen Vertiefungsrichtungen können sich die Studierenden in den Bereichen Humanressourcen oder Markt und Konsumenten qualifizieren.

Die Hochschule Emden/Leer bezeichnet sich selbst als „Hochschule der kurzen Wege“. Dementsprechend sei die fachliche, aber auch organisatorische Betreuung der Studierenden etwa hinsichtlich Gruppenarbeiten, Praxissemestern oder individueller Gestaltung des Studienverlaufs durch erreichbare und gesprächsbereite Hochschulmitarbeiter/-innen gewährleistet.

Es gibt verpflichtende Lehrveranstaltung auf Englisch, was die kommunikativen Kompetenzen der Studierenden fördern soll. Der Fokus des Fachbereichs liegt insgesamt auf Projektarbeit und soll zur Teamarbeit befähigen. Die Möglichkeit, ein Auslandspraktikum oder -semester zu absolvieren, ist gegeben.

Die Zielgruppe des Bachelorstudiengangs besteht vorwiegend aus Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung oder einem entsprechenden Äquivalent, welche sich für eine Tätigkeit im Bereich Wirtschaftspsychologie oder für ein anschließendes Masterstudium qualifizieren möchten. Er ist derzeit zulassungsbeschränkt konzipiert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium kommt insgesamt zu dem Schluss, dass der Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ zu einem qualifizierten Berufseinstieg oder einem anschließenden Masterstudiengang befähigt. Besonders lobenswert ist hierbei der Aufbau des Studienverlaufs gemäß den Vorgaben der Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie. Der Fokus auf Praxiserfahrung und die Möglichkeit, Teile des Studiums im Ausland zu absolvieren, ermöglichen es den Studierenden im Studienverlauf bereits, ein individuelles Qualifikationsprofil zu erstellen.

Das Angebot der Vertiefungsrichtungen „Humanressourcen“ oder „Markt und Konsumenten“ ab dem vierten Fachsemester ist als eine Stärke des Studiengangs zu nennen. Auch die bisher an der Hochschule Emden/Leer angebotene engmaschige Betreuung der Studierenden wird wahrscheinlich auch im neu konzipierten Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ zum Tragen kommen.

Das als besonderer Schwerpunkt betonte Thema „Digitalisierung“ könnte curricular, besonders in den Modulbeschreibungen, noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Eine Schwerpunktausweisung auf dem Abschlusszeugnis – unter der Prämisse der entsprechenden Modulbelegung durch die Studierenden – erscheint als weitere sinnvolle Ergänzung. Dies gilt auch für die Einrichtung von Laboren. Die Einrichtung und Nutzung von Laboren könnte insbesondere die Vertiefungsphase des Bachelorstudiengangs bereichern. Es wird empfohlen, dies in der Budgetplanung zu beachten. Die derzeitige Ausstattung ist aber für die Durchführung des Studiengangs, besonders in seiner Startphase, ausreichend.

Besonders das International Office und der Career Service der Hochschule Emden/Leer scheinen von den Studierenden als wertvolle Unterstützung bei der Planung des Studienverlaufs und der Zeit nach dem Abschluss wahrgenommen zu werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	21
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	22
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	22
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Rechtliche Grundlagen	23
3.2 Gutachtergruppe	23
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	24
4.2 Daten zur Akkreditierung	24
5 Glossar	25
Anhang	26

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und § 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Um Zugang für das Studium zu erlangen, muss eine Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Immatrikulationsordnung). Der Bachelorabschluss stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar (Vgl. § 2 APO¹). Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie beträgt sieben Semester (§ 4 Abs. 1 Satz 1 APO).

Die Regelstudienzeit kann in Ausnahmefällen um bis zu ein Jahr verlängert werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 APO), die in der allgemeinen Prüfungsordnung für Präsenz-Bachelorstudiengänge nicht weiter spezifiziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb von zwei Monaten eine anwendungsbezogene Themenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 9 Abs. 2 BPO²). Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 LP (Vgl. BPO Anlage 1).

Absatz 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nicht einschlägig.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

¹ Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Präsenz-Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer, im Folgenden: APO

² Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie der Hochschule Emden/Leer (derzeit im Entwurf vorliegend, Stand 21.02.2020): BPO

Dokumentation/Bewertung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der akademische Grad Bachelor of Arts verliehen (§ 2 BPO). Der Studiengang ist der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. Ein Bachelor of Arts ist daher als Abschlussbezeichnung möglich. Es wird nur ein Abschlussgrad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement ausgegeben. Es entspricht der aktuellen Vorlage von HRK und KMK (Vgl. BPO § 11, Anlage 4a und 4b). Exemplarische, korrekt gestaltete Diploma Supplements liegen der Prüfungsordnung an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind (§ 3 Abs. 2, Anlage 1 BPO und § 5 APO). Die Inhalte der Module erstrecken sich jeweils über ein Semester (Vgl. Anlage 1 BPO). Die Beschreibungen der einzelnen Module enthalten Inhalte und Qualifikationsziele (Vgl. Modulhandbuch), Lehr- und Lernformen (Vgl. Modulhandbuch), Voraussetzungen für die Teilnahme (Vgl. § 10 Abs.5 APO), Verwendbarkeit des Moduls (Vgl. Modulhandbuch), Angabe zur Vergabe ECTS-Leistungspunkten (s. BPO Anlage 1 Modulkatalog – Erläuterungen), ECTS-Leistungspunkte und Benotung (§ 4 Abs. 2 und § 11 Abs.2 APO) Angaben zur Häufigkeit des Angebots des Moduls (Vgl. Modulhandbuch), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Vgl. Modulhandbuch und BPO Anlage 1 Modulkatalog).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten³ zugeordnet (§ 6 Satz 3 APO und BPO Anlage 1). Je Semester liegen regulär 30 LP zugrunde (§ 4 Abs. 2 APO und § 3 Abs. 3 BPO), wobei ein LP einer Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden von 30 Zeitstunden entspricht (§ 4 Abs. 2 Satz 3 APO). Für ein Modul werden LP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorhergesehene Leistung nachgewiesen ist (Vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 APO).

Für den Bachelorabschluss sind 210 LP nachzuweisen (Vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 APO und § 3 Abs. 1, 3 BPO). Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit inkl. Bachelorseminar beträgt 12 LP (§ 5 und Anlage 1 BPO). Das Leistungspunktesystem ist damit regelkonform gestaltet.

Die Absätze 4-6 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

³ ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden: LP

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang X entspricht / die Studiengänge XY entsprechen den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Der Studiengang X entspricht / die Studiengänge XY entsprechen den Anforderungen gemäß § 10 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung haben die personelle Ausstattung des Studiengangs, die Gewichtung der pro Modul vergebenen Leistungspunkte in Bezug auf den studentischen Arbeitsaufwand, das Entstehen des Studienverlaufsplans und die strategische Bedeutung des Studiengangs für den Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer eine herausgehobene Bedeutung gespielt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) sind im Diploma Supplement wie folgt formuliert:

Fachliche Kompetenzen

- Betriebswirtschaftliche und psychologische, sowie wirtschaftspsychologische Grundkenntnisse in den jeweiligen Kernfächern einschließlich methodischer Grundlagen
- Breites Verständnis für psychologische Aspekte in wirtschaftlichen Zusammenhängen
- Hohe fachliche Kompetenz in wirtschaftspsychologischen Themenbereichen

Analytische Kompetenzen

- Analytische und diagnostische Fähigkeiten, einschließlich Fähigkeit zum vernetzten Denken
- Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten

Interdisziplinäre Kompetenzen

- Erkennen von Zusammenhängen zwischen Unternehmensanforderungen und denen von Individuen einschließlich der Kompetenz zur Entwicklung befriedigender Lösungsstrategien bei Konflikten
- Verständnis für die Einordnung des Unternehmens in sein Umfeld
- Verständnis für internationale Zusammenhänge

Managementkompetenzen

- Teamfähigkeit und Kommunikation
- Kompetenz, unternehmerische Zielsetzungen durch systematische Planung, Zusammenarbeit im Team, Menschenführung und Organisationssteuerung zu erreichen.

Als besonderer Qualifikationsschwerpunkt wird im Selbstbericht weiterhin das Thema „Digitalisierung“ genannt.

Wissenschaftliche Kompetenzen sollen im Rahmen eines Einführungsmoduls im zweiten Semester vermittelt werden, welches durch eine Hausarbeit und Präsentation geprüft werden soll. Durch den gleichzeitigen Anwendungsbezug von theoretischem Wissen besonders in den Pra-

xisprojekten und der Praxisphase im fünften, sechsten und siebten Fachsemester, sollen auch kommunikative, teamorientierte und weitere berufsbezogene Qualifikationen vermittelt werden.

Auf der Homepage des Studiengangs wird außerdem „Digitalisierung“ als besonderer Schwerpunkt beschrieben: „In sieben Semestern werden dir wissenschaftliche und psychologische Theorien und Methoden für die Anwendung in der wirtschaftlichen Praxis vermittelt. Psychologische und betriebswirtschaftliche Inhalte werden verbunden, außerdem wird ein besonderer Fokus auf Digitalisierung gelegt. Somit wirst du auf die Herausforderungen, die dich nach deinem Studium in der Arbeitswelt erwarten, optimal vorbereitet.“⁴

Die Qualifikationsziele hinsichtlich wissenschaftlicher, beruflicher und gesellschaftlich-persönlichkeitsbildender Befähigung sind im Selbstbericht, S.9, dargelegt:

„Die Fähigkeit, eigenes und fremdes Handeln zu reflektieren und (selbst)kritisch zu hinterfragen, ist ein notwendiges Ziel eines wirtschaftspsychologischen Studienganges. Die Studierenden lernen, die Interessen von wirtschaftspsychologischem Handeln Betroffener bei professionellen Entscheidungen zu beachten bzw. Betroffene unmittelbar einzubinden. Den Studierenden wird bewusst, dass ihre späteren professionellen Entscheidungen in einem gesellschaftlichen Kontext stehen und auf diesen zurückwirken. Daher wird ihnen die Fähigkeit vermittelt, gesellschaftliche Prozesse mitzugestalten und zwar kritisch, reflektiert, verantwortungsbewusst und in einem demokratischen Selbstverständnis.“

Die fachlichen und wissenschaftlichen Aspekte im Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ umfassen folgende Aspekte (Vgl. Selbstbericht S.8-9)

- „Wissen und Verstehen“: Vermittlung der Grundlagen von Betriebswirtschaft und Psychologie, Förderung von Verständnisprozessen durch Diskussionen, Reflexionen und durch ein Planspiel
- „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“: Anwendung von Wissen auf die Praxis und Entwicklung neuer Lösungsansätze durch Projektarbeit in unterschiedlichem Umfang, der Praxisphase und der anwendungsbezogenen Abschlussarbeit
- „Kommunikation und Kooperation“: Abhalten von Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter, ins Curriculum integrierte Gruppenübungen und Präsentationen, Kontakt zu und Arbeit innerhalb von Unternehmen
- „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“: modular eingebettete Reflexion der eigenen Rolle im Spannungsfeld zwischen Individuum und Unternehmen, Heranführen an die Rolle des „wissenschaftlichen Beraters“ gegenüber Praktikern

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angestrebten Qualifikationen entsprechen dem Abschlussniveau eines Bachelorstudiengangs und tragen den in § 2 Abs. 3.1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung, der wissenschaftlichen Befähigung sowie der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung.

Die wissenschaftliche Befähigung der Absolventen/-innen wird durch das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ im zweiten Fachsemester und durch die im Modulhandbuch verankerten, wiederkehrende Prüfungsform „Hausarbeit“ sichergestellt und durch individuelle Betreuung entwickelt. Die breite inhaltliche Konzeption des Bachelorstudiengangs mit einer Fächermischung aus Betriebswirtschaftslehre und Psychologie ermöglicht ein entsprechend weites Spektrum von zukünftigen Berufen oder einem anschließenden Masterstudium. Durch die Wahl von Vertiefungsfächern im Bereich „Humanressourcen“ oder „Markt und Konsumenten“ können sich die Studierenden individuell spezialisieren.

Der Bachelorstudiengang befähigt zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Besonders die „Praxisphase“ im siebten Semester schärft einerseits die Fähigkeit der Studierenden, theoretisches

⁴ <https://www.hs-emen-leer.de/fachbereiche/wirtschaft/studiengaenge/wirtschaftspsychologie-b-a>, letzter Zugriff: 09.06.2020.

Wissen in der Praxis anzuwenden. Andererseits fördert es die Selbst- und Projektmanagementfähigkeiten der Studierenden. Durch das Erkennen und Aushandeln von Konfliktlösungsstrategien in Unternehmen in einen bestimmten Kontext wird die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden geschärft. Dabei ist die engmaschige persönliche Betreuung an der Hochschule Emden/Leer besonders positiv hervorzuheben.

Die persönlichkeitsentwickelnden Aspekte, welche auch die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent/-innen umfassen, könnten deutlicher in den Informationen zu Tage treten, in die auch die Studierenden Einsicht haben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Besonders die persönlichkeitsentwickelnden Aspekte, welche auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent/-innen umfassen, sollten deutlicher in den Informationen zu Tage treten, in die auch für die Studierenden Einsicht haben (zum Beispiel Internetseite, Modulhandbuch).
- In der zukünftigen Weiterentwicklung des Studiengangs könnte beispielsweise das Modul „Bilanzielles Rechnungswesen“ durch ein Modul bezüglich Soft Skill-Entwicklung ersetzt werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ sind die allgemeine Fachhochschulreife (oder ein Äquivalent) und das Erreichen eines Numerus Clausus, der in der Selbstdokumentation des Bachelorstudiengangs nicht weiter definiert ist. Die Zugangsvoraussetzungen zu grundständigen Studiengängen an der Hochschule Emden/Leer sind in der Immatrikulationsordnung vom 28.06.2016 definiert. Die Bewerbung findet online statt.

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 38 Module. Hierzu gehören insbesondere die inhaltlichen Schwerpunkte:

- Betriebswirtschaftslehre (13 Module, 65 ECTS)
- Psychologie (17 Module, 85 ECTS)
- Praxis (3 Module, 28 ECTS)

Ab dem vierten Fachsemester können sich die Studierenden für eine der beiden Vertiefungsrichtungen „Humanressourcen“ oder „Markt und Konsumenten“ entscheiden. Das fünfte bis siebte Fachsemester sollen den Praxisbezug durch Projektarbeiten und eine dreimonatige Praxisphase im siebten Semester fördern, welche idealerweise mit der Bachelorarbeit verknüpft ist. Das Unternehmen, in dem die Praxisphase absolviert wird, kann frei von den Studierenden gewählt werden. Sie wird durch mehrere Einzelveranstaltungen vorbereitet und durch eine Präsentation der eigenen Erfahrungen vor Publikum abgeschlossen. So informieren Studierende vorhergehender Jahrgänge über mögliche Praktikumsstellen und Erfahrungen. Bisher wurde die Nutzung oder Ausstattung von Laboren oder Versuchspersonenstunden der Studierenden nicht formuliert.

Die im Studiengang angewandten Lehr- und Lernformen sollen die Studierenden zur aktiven Mitarbeit aktivieren. Bisher würden im Fachbereich Wirtschaft Fallstudien, Planspiele, Anwen-

dungs- und Beratungsprojekte, Gruppenübungen und Seminargespräche zur Anwendung kommen. Die Gruppengröße soll bei maximal 35 Studierenden liegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Besonders die Orientierung des curricularen Aufbaus an den Vorgaben der Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie ist hier zu unterstreichen.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind insgesamt stimmig aufeinander bezogen. Die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen und psychologischen Grundlagen in den ersten vier Semestern schafft ein solides Wissensfundament für den weiteren Studienverlauf. Nach dem derzeitigen Aufbau des Studiums ist von den Studierenden insbesondere in den ersten vier Fachsemestern eine große selbstständige Transferleistung zu erbringen, um die Inhalte der Betriebswirtschaftslehre und der Psychologie miteinander zu verknüpfen. Bei entsprechender personeller Ausstattung (Vgl. § 12 Abs.2: Personelle Ausstattung) wäre die Einführung eines Moduls „Einführung in die Wirtschaftspsychologie“ zu begrüßen. Dies könnte das Modul „Produktion und Logistik“ im ersten Fachsemester ersetzen.

Das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. So hat der Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer bereits Erfahrung mit dem Bachelorniveau angemessenen oben genannten Lehr- und Lehrformen, welche im neuen Studiengang angewandt werden sollen. Die integrierten Praxisprojekte und –phasen, welche durch Erfahrungsberichte von Studierenden vor- und nachbereitet werden, fördern die Berufsbefähigung der Studierenden. Von den Studierenden wurde dabei die organisatorische und persönliche Unterstützung des Career Service und der Studienberatung genannt. Auch Kontakte von Dozierenden würden bei der Praktikumssuche genutzt werden. Bei entsprechender personeller Ausstattung kann die Planung der Ausstattung und Nutzung von Laboren und Versuchspersonenstunden im Curriculum eine sinnvolle Ergänzung zum bisherigen Praxisangebot darstellen.

Studierende werden durch die genutzten Lehr- und Lernprozesse aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Insbesondere die Möglichkeit, eine aus zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen, ein Semester im Ausland zu absolvieren, und eigenständig sowohl den Ort des Praktikums als auch das Thema der Bachelorarbeit zu wählen, stellen studierendenzentriertes Lehren und Lernen sicher. Eine individuelle Studiengestaltung ist gesichert. Die große Flexibilität der Hochschulmitarbeiter bezüglich der jeweiligen Wünsche oder Bedürfnisse der Studierenden wurde in den virtuellen Gesprächen von den Studierenden stets betont.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei entsprechender personeller Ausstattung wäre die Einführung eines Moduls „Einführung in die Wirtschaftspsychologie“ zu begrüßen. Es könnte beispielsweise an Stelle des Moduls „Produktion und Logistik“ im ersten Fachsemester treten.
- Bei entsprechender personeller Ausstattung sollte die Nutzung und Ausstattung von Laboren und Versuchspersonenstunden ins Curriculum integriert werden.
 - o Dafür empfiehlt es sich, ein Budget bereit zu halten.

Studentische Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang beinhaltet im vierten Semester das Pflichtmodul Wirtschaftsenglisch. Im Wahlpflichtbereich sollen außerdem zwei Module auf Englisch angeboten werden: „International Marketing“ und „International Business Ethics“. Das fünfte oder sechste Semester kann im Ausland absolviert werden. Da sich in diesen Semestern das Belegen einzelner Module zeitlich verschieben lassen, können die Regelstudienzeit eingehalten werden. Hochschulweit würden bereits Kooperationen mit vor allem europäischen Hochschulen bestehen. Unabhängig davon ist es auch möglich, die Praxisphase im Ausland zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bachelorstudiengang werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen, die den Studierenden prinzipiell einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. In den virtuellen Gesprächen wurde von Studierenden des Fachbereichs auch hier die Unterstützung des fachbereichsinternen Auslandsbüros gelobt. Studierende, die gerade in ihrer Auslandsphase oder zurückgekehrt sind, werden dazu ermuntert, von ihren Erfahrungen durch Blogs, Fotos oder Videos anderen Studierenden zu berichten.

Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen ist in der Allgemeinen Bachelorprüfungsordnung (Vgl. APO § 17) festgelegt. Die Regelungen entsprechen den Anforderungen der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In den virtuellen Gesprächen wurde durch die Gutachtergruppe thematisiert, dass derzeit noch drei Professuren für die Wirtschaftspsychologie zu besetzen seien. Ob eine angemessene Umsetzung des Curriculums durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal gewährleistet werden könne, wurde mit Vertretern der Hochschule Emden/Leer diskutiert. Der noch nicht gestartete Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ an der Hochschule Emden Leer hat daraufhin die Personalplanung für das erste Studienjahr vorgelegt, in der auch die Module aus dem Bereich Psychologie durch eine Verwaltungsprofessur abgedeckt werden. Zudem wurde der Nachweis über die Ausschreibung der offenen Stellen nachgereicht.

Grundsätzlich sind für die Module, die keine psychologischen Anteile aufweisen, fachlich und methodisch-didaktisches Lehrpersonal vorhanden. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung.

Zum einen ist hier die Hochschuldidaktik (sogenannte „CampusDidaktik“⁵) zu nennen.

⁵ <https://www.hs-emden-leer.de/einrichtungen/campusdidaktik>, letzter Zugriff: 04.06.2020.

Sie sei als Maßnahme der Personalentwicklung stark auf die Verbesserung der Lehr-, Prüfungs- und Gestaltungskompetenz der Lehrenden ausgerichtet. Die unten genannten Maßnahmen würden unter Einbezug der Erfahrungen von Lehrenden insbesondere auf die Erweiterung ihres Wissens um Lernprozesse und Lehrformate, auf den Ausbau ihrer didaktischen Handlungsmöglichkeiten sowie einer kompetenzorientierten Lehrhaltung zielen. Die Verbesserung von Lehre und Studium würde vor allem durch Folgendes gefördert werden:

- Information aller Lehrenden zu Themen des Lehrens und Lernens
- Coaching von Lehrenden zu lehrbezogenen Anliegen
- Durchführung von fachübergreifenden und fachspezifischen Weiterbildungsangeboten, inkl. der Entwicklung und Durchführung von spezifischen Formaten für ausgewählte Personenkreise (z.B. Programm für Neuberufene)
- Didaktische Beratung bei der Modifikation von (virtuellen) Lehr-, Lern- und Prüfungskonzepten
- Begleitung von lehrbezogenen Forschungs- oder Entwicklungsprojekten bei der Analyse, Konzeption und Implementation von innovativen Lehr-Lern- und Prüfungskonzepten
- In- und externe Maßnahmen zur Vernetzung und Kooperation

Sie kann als Unterstützung der Personalentwicklung⁶ im Allgemeinen betrachtet werden.

Die fachbereichsbezogene Personal- und Organisationsentwicklung sei darauf ausgerichtet,

- die Kompetenzen der Lehrenden in der Planung, Gestaltung und Evaluation von Lehr- und Lern- und Prüfungsprozessen,
- Schlüsselqualifikationen insb. in den Bereichen: Sprache, Internationalisierung, wissenschaftliches Schreiben, Führungskompetenz, Wissenschaftsmanagement, Selbstreflexion usw.,
- innovative Entwicklungen in Lehre und Studium durch Information, Beratung und Weiterbildung

zu fördern. Die Bereitstellung einer entsprechenden technisch-medialen, personalen und räumlichen Infrastruktur (z.B. IPro-L, Planspielbüro) unterstütze diesen Prozess erheblich.

Die Hochschule etabliere fachbereichsübergreifende Veranstaltungen, um perspektivische Anregungen und guten Lehrpraxen Raum zu geben. In der aktuellen Entwicklungsplanung der Hochschule haben Maßnahmen zur Personalentwicklung, die auf eine Verbesserung der operativen Lehre zähle, einen hohen Stellenwert.

Um diese Inhalte möglichst im Kontext der Entwicklung der Hochschulen des Landes Niedersachsen zu betrachten, sei die Hochschule Emden/Leer Mitglied in der Hochschulübergreifenden Weiterbildung des Landes Niedersachsen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Nachweise zur Stellenausschreibung wurden durch die Hochschule nachgereicht. Durch die Abdeckung der Module des ersten Studienjahres durch eine Verwaltungsprofessur, kann die Umsetzung des Curriculums durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorausgesetzt werden. Die vorläufige Abdeckung der betreffenden Module durch eine Verwaltungsprofessur ist für die Erfüllung des Kriteriums in diesem Verfahren ausreichend.

Grundsätzlich ist die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

⁶ <https://www.hs-emden-leer.de/einrichtungen/personalabteilung/fort-und-weiterbildung>, letzter Zugriff: 04.06.2020.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Da aufgrund der Coronakrise in diesem Verfahren die Vor-Ort-Begehung durch virtuelle Gespräche ersetzt wurde, ist eine Aussage zur Ressourcenausstattung unter diesem Vorbehalt zu sehen. Da es sich aber um eine Konzeptakkreditierung eines noch nicht laufenden Studiengangs handelt, ist davon auszugehen, dass es noch keine studiengangspezifische Infrastruktur an der Hochschule Emden/Leer zu begutachten gibt. Die Hochschule betont in ihrer Selbstdokumentation diesbezüglich auch, auf die Ressourcen des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Emden zurück zu greifen.

An nichtwissenschaftlichem Personal sei vorhanden:

- das Fachbereichssekretariat (eine Stelle), als zentraler Anlaufpunkt der Studierenden für allgemeine Anliegen,
- IT-Unterstützung (eine Stelle), für Fragen bezüglich Hard- und Software
- Praxisphasenbetreuung (halbe Stelle), für organisatorische und administrative Fragen
- Beratung und Betreuung zu Auslandsaufenthalten (eine Stelle aufgeteilt auf zwei Personen), bezüglich Studium an ausländischen Hochschulen, Praxisphase, Abschlussarbeit oder Anerkennungsregelungen
- Praktische Unterstützung zur Nutzung der Lernplattform (halbe Stelle),
- Unterstützung bei elektronischen Prüfungen (halbe Stelle)
- Ca. 20 studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte unterstützen die Lehre im Fachbereich durch Tutorentätigkeit und bei der Erstellung von Lehr-Lernmaterial (auch auf Bitte der Studierenden hin)

Dem Fachbereich stünden folgende Lehrveranstaltungsräume zur Verfügung (bei Bedarf werde zwischen den Fachbereichen getauscht):

- Neun Lehrveranstaltungsräume (davon ein PC-Raum mit 20 Plätzen)
 - o Ausgestattet mit fünf Tafeln, sechs fest installierten Beamern, drei Smartboards, sechs Overhead-Projektoren, einer Flipchart sowie zwei transportablen Pinnwänden)
- Mit dem Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit teile sich der Fachbereich Wirtschaft einen Lehrveranstaltungsraum mit 94 Plätzen, der ebenfalls über einen fest installierten Beamer verfüge.
- Gemeinsam mit dem Fachbereich Technik verfüge der Fachbereich Wirtschaft über zwei Lehrveranstaltungsräume mit insgesamt 250 Plätzen, einer Tafel, zwei Beamer sowie einem Overhead-Projektor.
- Regelmäßig belegt der Fachbereich die allgemeinen PC-Pools der Hochschule. Es handele sich um sechs Räume mit insgesamt 117 Plätzen, einer Tafel, sechs Beamern und einer Flipchart.

Des weiteren werde auf dem Campus Emden gerade ein weiteres Gebäude gebaut, auf welches der Fachbereich auch Zugriff haben soll.

Im Bereich der IT-Ausstattung wurde folgendes berichtet:

- Die Studierenden können Notebooks ausleihen, wofür 15 Geräte bereit stünden.
- Es stehe folgende Software zur Verfügung: SPSS, über Microsoft Azure Dev Tools for Teaching können Studierende Software kostenlos herunterladen (Betriebssysteme wie Windows 10, Entwicklertools wie SQL Server Developer, Serverbetriebssysteme, An-

wendungen wie Access 2016, Visio 2016, Project 2016), Office 365 Pro Plus für Studenten herunterladbar über das Rechenzentrum, Matlab zu beziehen über eine Campuslizenz.

Es werde die Lernplattform Moodle genutzt, wofür die Studierenden eine/-n Ansprechpartner/-in zur Unterstützung hätten. Außerdem werde seit kurzem ein digitales Prüfungssystem im Fachbereich eingesetzt.

Im Service Büro könnten Studierende Materialien (zum Beispiel Lehr-Lernmittel ausleihen). Darüber hinaus stünden hier Ansprechpartner für alltägliche Fragen, hinsichtlich des Studienverlaufs und zur allgemeinen Orientierung zur Verfügung. Vorbereitende Maßnahmen bei Präsentationen, Veranstaltungen und Kolloquien würden hier angeboten.

Im hochschuleigenen Planspielzentrum⁷ arbeiteten derzeit 1,5 Stellen. Der Fachbereich nutze dieses regelmäßig für Planspiele, welche tageweise oder in der Projektwoche durchgeführt würden.

In der Selbstdokumentation wird besonders auf die Bibliothek der Hochschule eingegangen, welche über 200 Arbeitsplätze für Einzel- oder Gruppenarbeit verfüge. Des Weiteren seien ca. 130.000 Medienbestände zur Ausleihe verfügbar. Software um selbstständig Englisch zu lernen sei kostenfrei verfügbar. Auch würden auf Anfrage zu Semesterbeginn Kurse zur Nutzung des Bibliotheksangebots, als auch zu Citavi angeboten.

Für den Fachbereich Wirtschaft stünden insbesondere einschlägige lizenzierten Datenbanken wie Beck-online, Business Source Premier, Juris, NWB Campus Library, OECD iLibrary, SpringerLink, Statista, TEMA Technik und Management, Web of Science, WEKA Business Portal, WISO (inkl. Psyn dex) sowie diverse National- oder Allianz lizenzen zur Verfügung. Das Angebot der Bibliothek würde beständig erweitert.

Nichtsdestotrotz wurde von den Studierenden die technische Ausstattung von Lehrräumen als nicht immer ausreichend angemerkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt insgesamt zu dem Schluss, dass der Fachbereich Wirtschaft über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftlichem Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel verfügt. Die Ausstattung der Bibliothek, die EDV- und Medienausstattung und die räumlichen Ressourcen erscheinen angemessen.

Aufgrund der Aussage der Studierenden zur technischen Ausstattung empfiehlt die Gutachtergruppe, die Funktionalität und Adäquanz der vorhandenen Technik zu überdenken.

Die Einrichtung und Nutzung von Laboren könnte insbesondere die Vertiefungsphase des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ bereichern. Es wird empfohlen, dies in der Budgetplanung zu beachten. Die derzeitige Ausstattung ist aber für die Durchführung des Studiengangs, besonders in seiner Startphase, ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Funktionalität und Adäquanz der vorhandenen technischen Ausstattung am Fachbereich Wirtschaft überprüfen
- Die Einrichtung von Laboren für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ planen

⁷ <https://www.hs-emden-leer.de/forschung/institute/ipro-l/planspielzentrum>, letzter Zugriff: 17.06.2020.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Bachelorstudiengang werden folgende Prüfungsformen genutzt:

- Klausur
- Präsentation und Hausarbeit in Kombination
- Projektarbeit
- Praxisbericht und Vortrag über die Praxisphase

Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen benannt und in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung hinsichtlich Art, Dauer und Umfang spezifiziert.

Insgesamt überwiegen Klausuren. Pro Modul wird nur eine Prüfungsleistung gefordert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt ermöglichen die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Laut der allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung sind aber mehr Prüfungsarten an der Hochschule Emden/Leer nutzbar, als sich derzeit in Anwendung befinden. Diese Vielfalt sollte stärker genutzt und eindeutig im Modulhandbuch abgebildet werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, beim Angebot mehrerer alternativer Prüfungsformen eine „oder“-Formulierung zu nutzen. In diesem Fall ist den Studierenden frühzeitig zu kommunizieren, welche Prüfungsart im Modul genutzt wird. Durch die umfangreichere Nutzung verschiedener Prüfungsformen könnten weitere Kompetenzen geprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsformen, welche in der allgemeinen Prüfungsordnung für Präsenz-Bachelorstudiengänge genannt sind, sollten umfangreicher genutzt werden.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studienorganisation des noch nicht angelaufenen Bachelorstudiengangs ist auf der Seite der Hochschule Emden/Leer veröffentlicht. Das gilt auch für die allgemeine Prüfungsordnung für Präsenz-Bachelorstudiengänge. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird regelmäßig erhoben. Jedem Modul sind fünf Leistungspunkte zugeordnet. Laut Studienverlaufsplan überschneiden sich Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht. Die Module sollen mit nur einer Prüfung oder mit ggf. sich ergänzenden Prüfungsteilen (z.B. Hausarbeit und Präsentation) abschließen. Auch im letzten Fachsemester sind das Pflichtpraktikum und das Verfassen der Bachelorarbeit zeitlich voneinander getrennt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe in Regelstudienzeit gewährleistet. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird aufgrund der stringenten Modularisierung ermöglicht. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wurden von anderen Studierenden des Fachbereichs nicht problematisiert. Der studentische Arbeitsaufwand wird grundsätzlich in regelmäßigen Evaluationen erhoben (Vgl. Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Emden/Leer vom 04.12.2012, § 6 Abs.3). Die Lernergebnisse können innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Prüfungsdichte und -organisation ist laut der Selbstdokumentation im Bachelorstudiengang adäquat und angemessen.

In den virtuellen Gesprächen wurde diskutiert, ob für jedes Modul die Arbeitsbelastung, welche fünf Leistungspunkten entspricht, angesetzt werden kann. Die Gutachtergruppe empfiehlt durch Evaluationen den tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwand pro Modul zu erheben und die Vergabe der Leistungspunkte gegebenenfalls anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, durch Evaluationen den tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwand pro Modul zu erheben und die Vergabe der Leistungspunkte gegebenenfalls anzupassen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei der fachlichen und inhaltlichen Gestaltung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ wurde sich eng an den Vorgaben der „Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie e.V.“ orientiert. In den virtuellen Gesprächen wurde außerdem seitens der Fachbereichsleitung berichtet, dass auch die Ausgestaltung von anderen wirtschaftspsychologischen Bachelorstudiengängen an norddeutschen Fachhochschulen als Anregung gedient hat.

Zur kontinuierlichen Überprüfung des methodisch-didaktischen Ansatzes dient unter anderem die interne Qualitätssicherung der Hochschule Emden/Leer, in der auch die Vermittlung des Stoffes durch den Dozierenden abgefragt wird (Vgl. Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Emden/Leer vom 04.12.2012, Anlagen).

Die Aktualität des fachlichen Diskurses kann weiterhin durch die Kooperation mit verschiedenen, regional ansässigen Unternehmen während der Praxisphase überprüft werden. Internationale Perspektiven können dank institutionalisierter Partnerschaften mit größtenteils europäischen Hochschulen eingebunden werden.

Die Aktualität des wissenschaftlichen Diskurses soll durch die Anstellung von drei Professoren/-innen aus dem Bereich Wirtschaftspsychologie Eingang in die Studieninhalte finden.

Im Selbstbericht wird betont, dass dem Themenkomplex „Digitalisierung“ mit Hinblick auf die Veränderungen im betrieblichen und unternehmerischen Kontext, eine besondere Bedeutung zukommt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden bisher im Fachbereich Wirtschaft

kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Es ist davon auszugehen, dass dies auch im neuen Bachelorstudiengang umgesetzt wird.

Die Modulbeschreibungen zeigen eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene. Die Gutachtergruppe merkt aber an, dass dem besonderen Fokus auf „Digitalisierung“ stärker Rechnung getragen werden könnte. Bisher ist dazu ein Modul im Umfang von fünf LP im dritten Fachsemester vorgesehen. In den virtuellen Gesprächen wurde seitens der zukünftigen Studiengangsleitung erwähnt, dass sich das Thema curricular in allen Modulen wiederfände.

Mit Hinblick auf die Qualifizierung der Absolventen/-innen für den Arbeitsmarkt scheinen die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Bachelorstudiengangs aktuell und angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die besondere Beachtung des Themas „Digitalisierung“ über den Studienverlauf hinweg könnte deutlicher in den Modulbeschreibungen hervortreten.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualitätssicherungsverfahren an der Hochschule Emden/Leer und beinhalten zurzeit laut Selbstbericht folgende zentrale Punkte:

- Erstsemester-Studierendenbefragung
- Studentische Lehrevaluation (finden anonym online statt, Rücklaufquote beträgt fast 90%)
- Studierenden-Zufriedenheitsbefragung (im Rahmen des CHE-Rankings und des DZHW-Studienqualitätsmonitors)
- Studierendenkommission der Fachbereiche
- Absolvent/-innen-Befragung (in Kooperation mit dem ISTAT-Institut im Rahmen des Projektes Absolvent/-innen-Studien)
- Akkreditierungen

Die Befragungen der Studierenden erfolgen in der Regel nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit, damit genügend Zeit für Auswertung und Rückkopplung bzw. Diskussion der Ergebnisse zwischen Studierenden und Lehrenden zur Verfügung steht.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde besonders die Studierendenkommission des Fachbereichs Wirtschaft erwähnt, die zu 50% aus Studierenden bestehe. Dort sei das Studiengangskonzept für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ vorgestellt worden, es sei darüber abgestimmt worden, ob der Studiengang eingeführt werden solle, und es wurde auch Feedback der Studierenden dazu eingeholt. Von dort aus habe das Konzept seinen Weg in die Fachschaften gefunden.

Die Studierenden haben erwähnt, dass sie nicht immer über die Evaluationsergebnisse informiert würden.

Zur Hochschulplanung und Qualitätssicherung gibt es eine eigene Arbeitseinheit an der Hochschule Emden/Leer.⁸

Darüber hinausgehende hochschulweite Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs seien laut Selbstbericht folgende:

- Zur Unterstützung der Qualitätssicherung und zur Absicherung und Vereinheitlichung von Prozessen sei ein portalgesteuertes Prozessmanagement-System implementiert worden („HELPP“ – Hochschule Emden/Leer Prozess-Portal)
- Didaktische Weiterbildungen des Lehrpersonals durch eigene Hochschuldidaktik (CampusDidaktik), Beratung und Coaching von Lehrenden und Evaluation des Effekts von didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen
- Regelmäßige Bewerbung auf Ausschreibungen für Projektförderung zur Verbesserung der Lehrqualität des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, in den letzten zwei Jahren seien neun entsprechende Projekte gefördert worden
- Zentrale Studienberatung (u. a. Beratung zu Studieren mit Kind, „Studienzweiflern“, Studierenden mit Fluchthintergrund, Berufs- und Studienorientierung für Schüler/-innen, Student/-in für einen Tag, Hochschulpraktikum, Workshops zur Fähigkeiten- und Interessenanalyse, Schnuppervorlesungen, Hochschulinformationstage, "Peer to Peer"-Eingangsberatung, „Student recruitment“ – Entwicklung zielgruppengerechter Marketing- und Kommunikationskonzepte)
- Immatrikulations- und Prüfungsamt
- Studierenden-Service-Center (zentrale Anlaufstelle für studienorganisatorische Fragen, Herausgabe der CampusCard, Vermittlung von außerfachlichen Schlüsselkompetenzen, Orientierungsangebote für Erstsemester)
- International Office (Unterstützung von incoming- und outgoing-Mobilität von Studierenden, bspw. Durch ein „Buddy“-Programm, Vermittlung von Studien- und Praktikaplätzen, Förderung von Dozent/-innen-Mobilität)
- Sprachenzentrum (Angebot von Sprachkursen und Tandem-Programmen)
- MyCampus (Maßnahmen und Veranstaltungen in den Themenfeldern "Verbesserung der Studienqualität" und den "Schlüsselkompetenzen" für alle Studierenden)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass die derzeitigen Qualitätssicherungsmaßnahmen den Studienerfolg der zukünftige Studierende im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ positiv unterstützen. Das Studiengangskonzept unterlag einem Monitoring-Prozess durch die Studierenden in der Studierendenkommission des Fachbereichs. Alle an der Hochschule Emden/Leer angebotenen Studiengänge unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen/-innen einem kontinuierlichen Monitoring, unter anderem in Form von schriftlichen Evaluationen.

Hier ist beispielhaft zu nennen, dass im Fachbereich „Wirtschaft“ besonders für Studienanfänger ohne reguläre Hochschulzugangsberechtigung „Wissenschaftliches Arbeiten“ als zu erweiternde Kompetenz zurückgemeldet worden sei. Die Einführung eines zusätzlichen Kurses zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Einführungswoche werde derzeit erwogen.

Die Information von Studierenden über Evaluations-Ergebnisse könnte eindeutiger kommuniziert werden. Auch könnte die Einbindung von externen Partnern zum Monitoring des Studiengangs beitragen, etwa in Form eines wissenschaftlichen oder praxisnahen Beirats.

Wie oben erwähnt scheint auch die informelle Unterstützung der Studierenden effektiv zum individuellen Studienerfolg beizutragen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

⁸ <https://www.hs-emden-leer.de/einrichtungen/hochschulplanung-und-qualitaetssicherung/>, letzter Zugriff: 15.05.20

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Evaluationsergebnisse könnten transparenter an alle Studierenden kommuniziert werden
- Die Einbindung externer Partner, etwa in Form eines wissenschaftlichen oder praxisnahen Beirats, könnte das Studiengangsmonitoring positiv unterstützen

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Emden/Leer verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich, welche in den bisherigen Studiengängen des Fachbereichs „Wirtschaft“ zum Tragen kommen.

Im Bereich Geschlechtergerechtigkeit sind zu nennen:

- Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte
- Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte
- 2019 beschlossener Gleichstellungsplan („Gender Mainstreaming“ als erklärtes Ziel der Hochschule, Verankerung von Gleichstellung in Forschung und Lehre)

Insgesamt seien die Geschlechterverhältnisse der Studierenden im Fachbereich ausgeglichen, wobei studiengangsspezifische Unterschiede bemerkbar seien. Genderthemen seien Teil aller Lehrveranstaltungen. Laut Selbstbericht bestehe ein Gleichstellungs-Problem weniger im Zahlenverhältnis der Studierenden als in karrierebezogenen Entscheidungen gegen Ende des Studiums.

Auch Studierende mit Kind würden unterstützt. So trägt die Hochschule seit 2019 das Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“ und ist Mitglied im Best Practice Club „Charta Familie in der Hochschule“.

Auch für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien Maßnahmen getroffen. So seien etwa Hörsäle, die Bibliothek und das Sekretariat durch behindertengerechte Eingänge erreichbar. Auch ein Arbeitsplatz für Sehgeschädigte stünde zur Verfügung. Das seit 2016 existierende Projekt „Barrierefreie Hochschule“ solle das Hochschulleben insgesamt fortlaufend inklusiver gestalten. Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung sind Regelungen zum Nachteilsausgleich vorgesehen (Vgl. APO § 8 Abs.17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt zum Schluss, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und diese auf Studiengangsebene umsetzen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 30. Juli 2019

3.2 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: *Prof. Dr. Brockelmann, Leuphana Universität Lüneburg, Professur für allgemeine BWL, insb. Marketing*

Vertreter der Hochschule: *Prof. Dr. Klauk, Hochschule Harz Wernigerode, Professur für Wirtschaftspsychologie*

Vertreterin der Berufspraxis: *Cornelia Keller-Ebert, Geschäftsführerin Kommunikation & Organisationsentwicklung, Ebert Consulting GmbH*

Vertreter der Studierenden: *Fabian Heß, Studium Universität Leipzig: Psychologie (Master, laufend)*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Unzutreffend, da geplanter Studienbeginn WS 2020/21
Notenverteilung	Unzutreffend, da geplanter Studienbeginn WS 2020/21
Durchschnittliche Studiendauer	Unzutreffend, da geplanter Studienbeginn WS 2020/21
Studierende nach Geschlecht	Unzutreffend, da geplanter Studienbeginn WS 2020/21

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	16.04.2020
Zeitpunkt der virtuellen Begehung:	07.05.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung und Funktionsträger/-innen des Fachbereichs (Präsident der Hochschule, Vizepräsident für Studium und Lehre, Dekan Fachbereich Wirtschaft, Studiendekan Fachbereich Wirtschaft, Verfasserin des Selbstberichts, Mitglied der Hochschulplanung und Qualitätssicherung), Studierende des Fachbereichs, Programmverantwortliche und Lehrende (Dekan Fachbereich Wirtschaft, Studiendekan Fachbereich Wirtschaft, Verfasserin des Selbstberichts, Prüfungsausschussvorsitzender, Professor für Unternehmensführung, Professor für Marketing & Vertrieb, Mitarbeiterin des Fachbereichs Wirtschaft, Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereich Wirtschaft)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)